

tations-Gutachten zu richten, welches dahin geht, das Gesuch der Petenten abzulehnen. Stimmt die Kammer dem Deputations-Gutachten bei? Es wird einstimmig beigetreten. —

Es folgt nun die Verlesung des Berichts der 4. Deputation, die Petition des Spizenhändlers Frißsche zu Marienberg um Ausdehnung der die Verhältnisse der Spizenhändler gegen einander ordnenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Spinnfabrikanten betreffend. Referent v. Egidy verliest den Bericht, nach welchem die Deputation in Uebereinstimmung mit der I. Kammer ihr Gutachten dahin abgibt: „daß die Kammer das Frißsch'sche Gesuch auf sich beruhen lassen und den Bittsteller demgemäß bescheiden möge.“ Auf die deshalb gestellte Frage des Präsidenten wird sofort darüber zu berathen von der Kammer einstimmig beschlossen.

Abg. Bonig: Ich kann allerdings hier nur der Deputation völlig beistimmen, denn ich sehe nicht ein, was daraus werden soll, wenn Gewerbe und eben so Fabriken das Recht haben sollen, die Arbeiter, die bei ihnen in Schulden gekommen sind, vom Verdienst bei Andern so lange zurück zu halten, bis diese Schulden entweder von ihnen selbst oder von denen, die sie in Arbeit nehmen wollen, bezahlt sind. Dies würde der natürlichen Freiheit große Grenzen stecken und zu großen Inconvenienzen führen. Die Deputation hat die Gründe weitläufig und sehr scharfsinnig auseinander gesetzt, und ich stimme ihr vollkommen bei. Was übrigens die gesetzliche Bestimmung wegen der Klöppelmädchen anlangt, so wird sie, so viel ich weiß, in der Praxis nicht sehr in Anwendung gebracht; sie hat kein großes Glück gemacht und würde es wohl auch nicht machen, wenn sie nach dem Wunsch des Petenten auf andere Gewerbszweige übertragen werden sollte. Es ist eine Beschränkung, gegen die ich mich erklären muß. Ich enthalte mich, da die Sache ganz klar daliegt, einer weitern Auseinandersetzung und muß für das Gutachten der Deputation stimmen.

Präsident: Es scheint Niemand weiter hierüber sprechen zu wollen. Die Deputation hat uns angerathen, das Gesuch des Spizenhändlers Frißsche auf sich beruhen zu lassen und der I. Kammer in dieser Beziehung beizustimmen. Ich richte daher die Frage an die Kammer: Ob sie dem Deputations-Gutachten ihren Beifall schenken wolle? Wird einstimmig bejaht. —

Man schreitet nun zum 4ten Gegenstande der Tagesordnung, und zwar zum Verlesen des Berichts der 4. Deputation über die Beschwerde des Herrn v. Schönfels auf Ruppertsgrün in Betreff behaupteter Immunität der Rittergutsbesitzer von den Parochiallasten, und es trägt der Referent H a n s j e h l aus Königstein der Kammer den Bericht vor. Die Deputation hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß von dem speziellen Falle, welcher zu der Petition Veranlassung gegeben, aus dem Grunde, weil auf solchen von dem Petenten ein besonderer Antrag nicht gestellt worden, ganz abzusehen sei und solcher auf sich zu beruhen habe, im Uebrigen aber anempfohlen, dem in dieser Angelegenheit von der I. K. gefaßten Beschlusse beizutreten. Nach diesem Be-

schlusse soll dem Antrage des Hrn. v. Schönfels jetzt nicht Folge gegeben; für den Fall aber, daß wider Verhoffen eine Vereinigung über Annahme des Gesetzes in Betreff der Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes nicht erfolgen sollte, auf eine interimistische Normirung des Beitragsverhältnisses der Rittergutsbesitzer und Collatoren angetragen werden.

Präsident: Wünscht die Kammer sofort über den vorliegenden Bericht zu berathen? Da dies einstimmig bejaht wird und Niemand darüber das Wort nimmt, so fährt der Präsident fort: Der I. Antrag im vorliegenden Bericht geht dahin, daß von dem vorliegenden Fall selbst abzusehen sei, auch war darüber vom Petenten selbst ein besonderer Antrag nicht gestellt, und es würde sonach der Fragstellung nicht bedürfen. Dagegen hat die Deputation angerathen, gleichmäßig mit der I. Kammer sich zu dem Vorschlage zu vereinigen: „dem Antrage des Herrn von Schönfels jetzt nicht Folge zu geben, für den Fall — anzutragen.“ Die Kammer hat sich zu entscheiden: Ob sie diesem von der Deputation vorgeschlagenen Antrage beistimmen wolle? Wird einstimmig bejaht. —

Nach der Tagesordnung erfolgt nunmehr die Verlesung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abg. Todt, die Abänderung der in der allgemeinen Städteordnung §. 73. unter h. enthaltenen, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte angehenden Bestimmung betreffend.

Referent D. Haase trägt den Bericht vor. Es wird darin der Kammer empfohlen: im Verein mit der I. Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß eine zweckmäßige, der §. 5. des Wahlgesetzes unter k und der §. 29. des Entwurfs der Landgemeindeordnung entsprechende Abänderung der §. 73. sub h. enthaltenen Bestimmung der allgemeinen Städteordnung noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags auf dem Wege der Gesetzgebung erfolge.

Referent D. Haase: Nachträglich habe ich zu bemerken, daß die hier in Frage kommenden Stellen im Gesetzentwurf, die Landgemeindeordnung betreffend, und im Wahlgesetz also lauten: 1) Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betr. vom 24. September 1831, §. 5. unter k.: „Unfähig sind zur Stimmberechtigung Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Unschulddigung völlig freigesprochen zu sein. Ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die betreffende Kammer.“ — 2) Entwurf einer Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen vom 20. April 1837, §. 29. unter 7.: „Alle, die wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen, oder darinnen verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig freigesprochen worden zu sein. Ob ein solches Verbrechen vorliegt, darüber hat